

# Magazin

erwachsenenbildung.at



Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs

[www.erwachsenenbildung.at/magazin](http://www.erwachsenenbildung.at/magazin)

Ausgabe 31, 2017

## Erwachsenenbildung und Migration

Ankommen. Weiterkommen?  
Flucht, Asyl und Bildung

Thema

Häufig gestellte Fragen zu Flucht,  
Asyl & Bildung in Österreich

Domenica Klinge



# Häufig gestellte Fragen zu Flucht, Asyl und Bildung in Österreich

**Domenica Klinge**

Klinge, Domenica (2017): Häufig gestellte Fragen zu Flucht, Asyl und Bildung in Österreich. In: Magazin erwachsenenbildung.at. Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs. Ausgabe 31, 2017. Wien.

Online im Internet: <http://www.erwachsenenbildung.at/magazin/17-31/meb17-31.pdf>.

Druck-Version: Books on Demand GmbH: Norderstedt.

Erschienen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Schlagworte: Asylwerbende, MigrantInnen, Asyl, Asylverfahren, Gesetz, Grundversorgung, Familiennachzug, Arbeitsmarktzugang



## Kurzzusammenfassung

Wie werden Asylwerbende und MigrantInnen per Gesetz definiert? Wie verläuft das Asylverfahren in Österreich? Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge im Hinblick auf Bildung oder inwiefern wirkt sich die Teilnahme an Sprachkursen auf das Asylverfahren aus? Die Autorin des vorliegenden Beitrags beantwortet für die Redaktion des Magazin erwachsenenbildung.at häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Flucht, Asyl und Bildung in Österreich. Neben Erklärungen zu „Asyl auf Zeit“, „Grundversorgung“ und „Familiennachzug“ finden sich auch wesentliche Internetquellen. (Red.)

# Häufig gestellte Fragen zu Flucht, Asyl und Bildung in Österreich

**Domenica Klinge**

**Die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen kann im Fall der Abschiebbarkeit durch Asylaberkennung als Argument gegen die Abschiebung angeführt werden und sich möglicherweise positiv auf die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl auswirken. Der Besuch von Erwachsenenbildungsangeboten kann also einen Unterschied zwischen Bleiberecht und Abschiebung machen.**

## **Wie werden die Begriffe „Asylwerbende“ und „MigrantInnen“ per Gesetz definiert?<sup>1</sup>**

Asylwerbende oder AsylwerberInnen sind Menschen, die außerhalb ihres Herkunftsstaates einen Asylantrag gestellt haben und sich noch im Asylverfahren befinden. Dieses entscheidet darüber, ob ihnen das Aufnahmeland Asyl gewährt und ihnen damit den Status sogenannter „anerkannter Flüchtlinge“ oder „Asylberechtigter“ zuschreibt (siehe BM.I o.J.a).

Rechtliche Grundlage des Asylrechts bildet die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, nach der die Entscheidung einer Asylgewährung davon abhängig ist, ob der/die AntragstellerIn aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer/seiner politischen Überzeugung Verfolgung erleidet oder diese zu befürchten ist (siehe ebd.). Ausgenommen sind Personen, die durch eine andere Organisation geschützt sind, sich schwerer Verbrechen, beispielsweise Kriegsverbrechen, schuldig gemacht haben oder eine Gefährdung für die Sicherheit des Aufnahmelandes darstellen (siehe Bundeskanzleramt

Österreich 2017a). Personen, die nicht verfolgt werden, deren Leben aber im Herkunftsland dennoch bedroht ist, können subsidiären Schutz erhalten, der einem befristeten Aufenthaltsrecht in Österreich gleichkommt. Die Befristung beläuft sich zunächst auf ein Jahr, bei einer Verlängerung auf zwei Jahre. Subsidiär Schutzberechtigte haben freien Arbeitsmarktzugang und können unter Erfüllung der Voraussetzungen später einen Daueraufenthalt in der EU erwirken (siehe ebd.).

„MigrantInnen“ sind Menschen, denen im Herkunftsland keine Verfolgung droht und denen eine Rückkehr (theoretisch) jederzeit möglich ist (siehe BM.I o.J.a). Auch eine Migration aufgrund extremer Armut oder Not wird nicht als Grund für Asylgewährung gewertet.

## **Wie verläuft das Asylverfahren in Österreich?**

Eine Person stellt in Österreich Antrag auf Asyl und erhält Schutz vor Abschiebung, bis eine Entschei-

<sup>1</sup> Diese Zusammenfassung bildet die Rechtslage im 1. Quartal 2017 ab, wobei das schrittweise in Kraft tretende neue Integrationsgesetz noch nicht berücksichtigt werden konnte. Hier sind bedeutende Veränderungen vor allen im Bereich des Spracherwerbs, der verpflichtend in Verbindung mit Wertekursen einhergehen soll, verankert. Nachzulesen unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00290/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00290/index.shtml)

dung über die Zuständigkeit Österreichs bzw. den Ausgang des Asylverfahrens gefallen ist. Der Antrag muss persönlich in Österreich gestellt werden. Die Erstbefragung findet dolmetschergestützt auf einer Polizeidienststelle statt, die Person wird registriert. Es folgt eine Abklärung darüber, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist oder die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und in einem sogenannten Dublinverfahren in jenes Land überstellt werden muss. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Person vorübergehend in einem Verteilerquartier untergebracht und nach Zulassung des Asylverfahrens in ein Länderquartier gebracht. Die Person erhält die Grundversorgung (siehe unten), welche je nach Ländergesetz in ihren Leistungen variiert, und wartet von nun an auf die Bearbeitung ihres Asylverfahrens, was mehrere Monate bis Jahre dauern kann. Der Asylantrag wird durch eine Regionalstelle des Bundesamts für Asylwesen (BFA) geprüft, die in einem Interview die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Fluchtgründe ermittelt. Eine negative Entscheidung kann angefochten werden, der Fall wird dann durch ein Gericht erneut geprüft. Fällt auch diese Prüfung negativ aus, wird eine Frist zur freiwilligen Ausreise anberaumt, auf welche die Abschiebung folgt. Wird der Asylantrag positiv beschieden, erlangt die Person den Aufenthaltstitel einer/s Asylberechtigten bzw. subsidiären Schutz und hat sich unverzüglich beim nächsten Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) einzufinden. (Siehe BM.I o.J.b)

Nicht abgeschoben werden Personen dann, wenn Rückreisedokumente nicht verfügbar sind oder individuelle „berücksichtigungswürdige Gründe“ für ein Bleiberecht sprechen. In diesem Fall kommt es zu einer Duldung. Oder wenn der „Umstieg in das reguläre Aufenthaltsrecht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht“ erfolgt (siehe Bundeskanzleramt Österreich 2017b).

### **Was hat es mit dem Familiennachzug auf sich?**

Auch die Bestimmungen zum Familiennachzug sind seit 2016 verschärft: Subsidiär Schutzberechtigte können erst nach drei Jahren um Familiennachzug ansuchen. Asylberechtigte müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheids einen Antrag auf Familiennachzug stellen und zu diesem

Zeitpunkt bereits den schwierigen Nachweis erbringen, dass sie ihre Familie selbstständig finanzieren können. Andernfalls können auch sie frühestens nach drei Jahren erneut einen Antrag stellen (siehe ÖIF 2016).

### **Was bedeutet Asyl auf Zeit?**

Seit 2016 wird lediglich Asyl auf Zeit gewährt, was bedeutet, dass der Status eines anerkannten Flüchtlings zunächst maximal auf drei Jahre anberaumt wird, woraufhin erneut geprüft wird, ob sich die Lage im Herkunftsland verändert und Personengruppen demnach abschiebbar sind. Eine Verlängerung des Asylstatus erfolgt automatisch, falls sich die zuständige Behörde nach Verstreichen des Zeitraumes nicht bei der geflüchteten Person meldet. Die Verlängerung gilt dann unbefristet. Die Gesetzesnovelle gilt rückwirkend, Stichtag ist der 15.11.2015: Alle Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt in Österreich Asyl beantragt haben oder deren Asylverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch nicht entschieden war, fallen unter die neue Regelung (siehe ÖIF 2016).

### **Inwiefern wirkt sich die Teilnahme an Sprachkursen auf das Asylverfahren aus?**

Im Kontext Erwachsenenbildung ist die Tatsache relevant, dass die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen im Fall der Abschiebbarkeit durch Asylaberkennung – also nach Ablauf des Asyls auf Zeit – als Argument gegen die Abschiebung angeführt werden und sich möglicherweise positiv auf die Entscheidung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) auswirken kann. Der Besuch von Erwachsenenbildungsangeboten kann also einen Unterschied zwischen Bleiberecht und Abschiebung machen. Diese Entscheidungsmacht behält sich das BFA jedoch vor (siehe ÖIF 2016).

### **Was umfasst die Grundversorgung im Hinblick auf den Zugang zu Bildung?**

Die Grundversorgung umfasst Verpflegung, Unterbringung und andere Versorgungsleistungen (z.B. Krankenversorgung, Beratung, Schulbedarf, Bekleidung, Taschengeld) und ist in Höhe und Ausmaß von den landesinternen Regelungen abhängig

(siehe BM.I o.J.a). Es gibt keine gesetzliche Regelung betreffend Bildungsangebote in der Grundversorgung, ausgenommen der Schulpflicht für Kinder und der Möglichkeit für Personen bis 25 Jahre eine Lehre zu beginnen. Ein Gesetzestext vom Mai 2016 sieht als Ergänzung zu § 68 Abs. 1 lediglich vor, dass „Maßnahmen der Integrationshilfe [...] nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen auch Asylwerbenden zu gewähren [sind], bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“ (RIS 2016, S. 5).

Nach einer Recherche von SOS Mitmensch (Stand Jänner 2017), in welcher die Deutsch- und Alphabetisierungsangebote der einzelnen Länder verglichen wurden, zeigen sich frappierende Unterschiede, was Angebot und Intensität betrifft. Verglichen wurde in den Kategorien Masterplan, Abdeckungsrate, Kursintensität, Kursniveaus und Wartezeiten.<sup>2</sup> Unbegleitete minderjährige Asylwerbende werden gesondert und nach anderen Richtlinien betreut.

## **Welche Rechte und Pflichten haben anerkannte Flüchtlinge hinsichtlich Aus- und Weiterbildung?**

Die Regelungen des „50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ von 2016 bringen vor allem hinsichtlich der Bildungsangebote und -vorschriften Neuerungen:

Nach Beendigung der Grundversorgung kann das Einkommen von Asylberechtigten eine Zeit lang durch die Mindestsicherung geregelt werden. In manchen Bundesländern werden Asylberechtigte allerdings mit geringeren Leistungen und Menschen, die unter subsidiären Schutz stehen, mit geringeren oder keinen Leistungen betreut (siehe Bundeskanzleramt Österreich 2017a). Nach positivem Ausgang des Asylverfahrens bzw. der Gewährung von subsidiärem Schutz haben die Personen nach der Regelung vom 1. Juni 2016 unverzüglich bei der zuständigen Stelle des ÖIF zu erscheinen, wo ein individueller Integrationsplan bestehend aus

Deutsch- und Wertekursen erstellt werden soll (siehe RIS 2016). Ziel ist eine möglichst schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Sollten Personen die Teilnahme an den zugewiesenen Kursen nicht erfüllen, droht eine Kürzung der Mindestsicherung. Können jedoch Bemühungen um Integration, beispielsweise in Form von Deutschkenntnissen oder dem Besuch eines Wertekurses, nachgewiesen werden, sieht der 50-Punkte-Plan vor, dies mit einem früheren Zugang zu geförderten Wohnungen zu belohnen (siehe BMEIA 2016).

Auch der Zugang zu Hochschulen soll gefördert werden: Asylberechtigte, welche bereits ein Studium im Herkunftsland begonnen haben, sollen demnach die Möglichkeit erhalten, dieses in Österreich zu beenden. Die Universitäten und FHs werden angehalten, auch jenen den Zugang zu ermöglichen, welche aufgrund von Verlust keine Zeugnisse vorweisen können (siehe ebd.). Wenn Zeugnisse vorhanden sind, können diese kostenlos in den dafür zuständigen Stellen übersetzt werden (Ast bei Zemit in Tirol und AMS Vorarlberg, Migrant in Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Migrare in Linz für Oberösterreich und Salzburg und Zebra in Graz für Steiermark und Kärnten). Zudem bietet die Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) eine mehrsprachige Anerkennungsberatung und klärt ab, ob eine Anerkennung möglich ist. Ist dies der Fall, können beglaubigte Übersetzungen von Diplomen und Zeugnissen organisiert und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Die Anerkennung von ausländischen (formalen) Abschlüssen ist (nach Auskunft von ZEMIT 2017) in erster Linie davon abhängig, ob der Beruf in Österreich reglementiert ist – wie es beispielsweise bei Gesundheitsberufen der Fall ist – oder nicht. Der Anerkennungsprozess ist dabei sehr individuell und kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

## **Wie ist der Arbeitsmarktzugang von Asylwerbenden derzeit geregelt?**

Mit dem Bartenstein-Erlass von 2004 wurde ein de facto Arbeitsverbot für Asylwerbende erwirkt,

<sup>2</sup> Die Ergebnisse können nachgelesen werden unter: [http://www.sosmitmensch.at/dl/skprJKJLmkJqx4KJK/Deutschkurse\\_fuer\\_Asylsruhchende\\_Bundeslaendervergleich\\_SOS\\_Mitmensch\\_Jaenner2017\\_neu\\_mitVorarlberg.pdf](http://www.sosmitmensch.at/dl/skprJKJLmkJqx4KJK/Deutschkurse_fuer_Asylsruhchende_Bundeslaendervergleich_SOS_Mitmensch_Jaenner2017_neu_mitVorarlberg.pdf)

ausgenommen sind Tätigkeiten in der Saison- oder Erntearbeit. Da Asylwerbende das Bundesland, dem sie zugewiesen wurden, nicht über längeren Zeitraum verlassen dürfen ohne die Grundversorgung zu verlieren, ist auch dieser Zugang eingeschränkt. Es bleiben gemeinnützige Tätigkeiten, die mit einem Stundenlohn zwischen drei und fünf Euro entlohnt werden (siehe Asylkoordination Österreich).<sup>3</sup> Asylwerbende bis 25 Jahre können eine Lehre in einem Mangelberuf antreten. Die

Übersicht, welche Berufe dies in den verschiedenen Bundesländern umfasst, ist auf der jeweiligen Website des AMS einzusehen und wird regelmäßig aktualisiert.

Dieser Beitrag wurde von der Redaktion des Magazin erwachsenbildung.at beauftragt, um den LeserInnen relevante Aspekte und Hintergründe zum aktuellen Magazin zu geben.

<sup>3</sup> Eine Übersicht aller als „gemeinnützige Hilfstätigkeiten“ deklarierten Arbeitsfelder ist nachzulesen unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/\\_news/bmi.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1)

## Literatur

- Asylkoordination Österreich (o.J.):** Zugang zum Arbeitsmarkt. Online im Internet: <http://www.asyl.at/de/themen/arbeitsmarkt/?s=arbeitsverbot> [Stand 2017-05-14].
- BMEIA – Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (2015):** 50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. Online im Internet: [https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Integration/Publikationen/Integrationsplan\\_final.pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Publikationen/Integrationsplan_final.pdf) [Stand 2017-05-14].
- BM.I – Bundesministerium für Inneres (o.J.a):** Asylbetreuung. Begriffsbestimmungen. Online im Internet: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asyl\\_Betreuung/begriffe/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/) [Stand 2017-05-14].
- BM.I – Bundesministerium für Inneres (o.J.b):** Asylbetreuung. Asylverfahren. Online im Internet: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asyl\\_Betreuung/asylverfahren/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/asylverfahren/start.aspx) [Stand 2017-05-14].
- Bundeskanzleramt Österreich (2017a):** Ausländische Staatsbürger. Online im Internet: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693906.html> [Stand 2017-05-14].
- Bundeskanzleramt Österreich (2017b):** Allgemeines zum Asyl. Online im Internet: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> [Stand 2017-05-14].
- ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds (2016):** Asyl auf Zeit. Online im Internet: <http://www.integrationsfonds.at/monitor/detail/article/asyl-auf-zeit/> [Stand 2017-05-14].
- RIS – Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2016):** Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 24. Bundesgesetz: Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes. Online im Internet: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_I\\_24/BGBLA\\_2016\\_I\\_24.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_24/BGBLA_2016_I_24.pdf) [Stand 2017-05-14].
- SOS-Mitmensch (2017):** Deutschkurse für Asylsuchende. Ein Bundesländervergleich. Recherche von SOS Mitmensch für den Zeitraum Oktober 2016 – Jänner 2017 (inklusive Update für Vorarlberg und das Burgenland). Online im Internet: [http://www.sosmitmensch.at/dl/skprJKJLmKJqx4KJK/Deutschkurse\\_fuer\\_Asylsuchende\\_Bundeslaendervergleich\\_SOS\\_Mitmensch\\_Jaenner2017\\_neu\\_mitVorarlberg.pdf](http://www.sosmitmensch.at/dl/skprJKJLmKJqx4KJK/Deutschkurse_fuer_Asylsuchende_Bundeslaendervergleich_SOS_Mitmensch_Jaenner2017_neu_mitVorarlberg.pdf) [Stand 2017-05-14].
- ZEMIT – Zentrum für Migranten und Migrantinnen in Tirol (o.J.):** AST – Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen für Tirol und Vorarlberg. Online im Internet: <http://www.zemit.at/de/ast.html> [Stand 2017-05-14].



Foto: Frauen aus allen Ländern

**Domenica Klinge**

domenica.klinge@frauenausallenlaendern.org  
<http://www.frauenausallenlaendern.org/>  
+43 (0) 512 564778

Domenica Klinge absolvierte den Diplomlehrgang Basisbildung und Alphabetisierung mit Erwachsenen am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung. Von 2012 bis 2016 arbeitete sie in einem Flüchtlingsheim in Tirol als angestellte Deutschtrainerin zunächst beim Roten Kreuz, danach bei Gemnova. Seit 2016 arbeitet sie in einem Basisbildungsprojekt für jugendliche Asylwerberinnen als Trainerin. Ihr Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Innsbruck schließt sie 2017 ab.

## Frequently Asked Questions on Flight, Asylum and Education in Austria

### Abstract

How are asylum seekers and migrants defined by law? How does the asylum process work in Austria? What rights and responsibilities do refugees have with regard to education or how does participation in language courses affect the asylum process? On behalf of the editorial staff of The Austrian Open Access Journal on Adult Education (Magazin erwachsenenbildung.at, Meb), the author of this article answers frequently asked questions related to flight, asylum and education in Austria. Important Internet resources are found along with explanations of „temporary asylum“, „basic care“ and „family reunification“. (Ed.)

# Impressum/Offenlegung



## Magazin erwachsenenbildung.at

Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs  
Gefördert aus Mitteln des BMB  
erscheint 3 x jährlich online, mit Parallelausgabe im Druck  
Online: [www.erwachsenenbildung.at/magazin](http://www.erwachsenenbildung.at/magazin)

Herstellung und Verlag der Druck-Version:  
Books on Demand GmbH, Norderstedt

ISSN: 1993-6818 (Online)  
ISSN: 2076-2879 (Druck)  
ISSN-L: 1993-6818  
ISBN: 9783744838658

## Projekttträger



CONEDU – Verein für Bildungsforschung und -medien  
Marienplatz 1/2/L  
A-8020 Graz  
ZVR-Zahl: 167333476

## Medieninhaber



Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien



Bundesinstitut für Erwachsenenbildung  
Bürglstein 1-7  
A-5360 St. Wolfgang

## HerausgeberInnen der Ausgabe 31, 2017

Mag.<sup>a</sup> Julia Schindler (Frauen aus allen Ländern)  
Mag.<sup>a</sup> Christa Sieder, BA (Bildungs- und Heimatwerk Niederösterreich)

## HerausgeberInnen des Magazin erwachsenenbildung.at

Mag.<sup>a</sup> Regina Rosc (Bundesministerium für Bildung)  
Dr. Christian Kloyber (Bundesinstitut für Erwachsenenbildung)

## Fachbeirat

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elke Gruber (Universität Graz)  
Dr. Lorenz Lassnigg (Institut für höhere Studien)  
Mag. Kurt Schmid (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft)  
Mag.<sup>a</sup> Julia Schindler (Verein Frauen aus allen Ländern)  
Dr. Stefan Vater (Verband Österreichischer Volkshochschulen)  
Ina Zwerger (ORF Radio Ö1)

## Online-Redaktion

Mag.<sup>a</sup> Christine Bärnthaler (Verein CONEDU)  
Mag. Wilfried Frei (Verein CONEDU)

## Fachlektorat

Mag.<sup>a</sup> Laura R. Rosinger (Textconsult)

## Übersetzung

Übersetzungsbüro Mag.<sup>a</sup> Andrea Kraus

## Satz

Mag.<sup>a</sup> Sabine Schnepfleitner (Verein CONEDU)

## Design

Karin Klier (tür 3))) DESIGN)

## Website

wukonig.com | Wukonig & Partner OEG

## Medienlinie

Das „Magazin erwachsenenbildung.at. Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs“ enthält Fachbeiträge von AutorInnen aus Wissenschaft und Praxis und wird redaktionell betrieben. Es richtet sich an Personen, die in der Erwachsenenbildung und verwandten Feldern tätig sind, sowie an BildungsforscherInnen und Studierende. Jede Ausgabe widmet sich einem spezifischen Thema. Ziele des Magazin erwachsenenbildung.at sind die Widerspiegelung und Förderung der Auseinandersetzung über Erwachsenenbildung seitens Wissenschaft, Praxis und Bildungspolitik. Weiters soll durch das Magazin der Wissenstransfer aus Forschung und innovativer Projektlanschaft unterstützt werden. Die von AutorInnen eingesendeten Beiträge werden einem Review des Fachbeirates unterzogen. Darüberhinaus gibt es redaktionell beauftragte Beiträge, die den Magazinschwerpunkt ergänzen, vertiefen oder erweitern. Alle zur Veröffentlichung ausgewählte Artikel werden lektoriert und redaktionell bearbeitet. Namentlich ausgewiesene Inhalte entsprechen nicht zwingend der Meinung der HerausgeberInnen oder der Redaktion. Die HerausgeberInnen übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte verlinkter Seiten und distanzieren sich insbesondere von rassistischen, sexistischen oder sonstwie diskriminierenden Äußerungen oder rechtswidrigen Inhalten.

Alle Artikel und Ausgaben des Magazin erwachsenenbildung.at sind im PDF-Format unter [www.erwachsenenbildung.at/magazin](http://www.erwachsenenbildung.at/magazin) kostenlos verfügbar. Das Online-Magazin erscheint parallel auch in Druck (Print-on-Demand) sowie als eBook.

## Urheberrecht und Lizenzierung

Wenn nicht anders angegeben, erscheint die Online-Version des „Magazin erwachsenenbildung.at“ ab Ausgabe 28, 2016 unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>).



BenutzerInnen dürfen den Inhalt zu den folgenden Bedingungen verbreiten, verteilen, wiederveröffentlichen, bearbeiten, weiterentwickeln, mixen, kompilieren und auch monetisieren (kommerziell nutzen):

- Namensnennung und Quellenverweis. Sie müssen den Namen des/der AutorIn nennen und die Quell-URL angeben.
- Angabe von Änderungen: Im Falle einer Bearbeitung müssen Sie die vorgenommenen Änderungen angeben.
- Nennung der Lizenzbedingungen inklusive Angabe des Links zur Lizenz. Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieses Werk fällt, mitteilen.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt. Nähere Informationen unter [www.creativecommons.at](http://www.creativecommons.at).

Im Falle der Wiederveröffentlichung oder Bereitstellung auf Ihrer Website senden Sie bitte die URL und/oder ein Belegexemplar elektronisch an [redaktion@erwachsenenbildung.at](mailto:redaktion@erwachsenenbildung.at) oder postalisch an die angegebene Kontaktadresse.

## Kontakt und Hersteller

Magazin erwachsenenbildung.at  
Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs  
p. A. CONEDU – Verein für Bildungsforschung und -medien  
Marienplatz 1/2/L, A-8020 Graz  
[redaktion@erwachsenenbildung.at](mailto:redaktion@erwachsenenbildung.at)